



Ubstadt-Weiher

Sitzungsvorlage: VÖ/080/2017		Vorlage öffentlich
Verantwortlich: Rechnungsamt, Oliver Friedel		
Betreff: Elisabeth-Veith-Stiftung; - Verwendung der Erbschaft - Verwendung von Mieterträgen/Zuführung zum Stiftungsvermögen 2016 - Feststellung des Stiftungsvermögens zum 31.12.2015 und 31.12.2016 - Neufassung der Satzung		
Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	30.05.2017	öffentlich

Anlagen	Anl. 1: Jahresrechnung und Vermögensübersicht 2015 einschl. Bericht Anl. 2: Jahresrechnung und Vermögensübersicht 2016 einschl. Bericht Anl. 3: Änderungssatzung
----------------	--

Beschlussvorschlag

1. Die **Erbschaft** vom Juli 2015 (Annahme der Erbschaft durch den Gemeinderat in der Sitzung am 21.07.2015), wird wie folgt verwendet:

- Zustiftung Geldvermögen	114.500,00 €
- Zustiftung Grundvermögen	147.744,68 €
- Bestreitung von Aufwendungen im Rahmen der Annahme der Erbschaft/Rundung	12.965,46 €
Erbschaft insgesamt	275.210,14 €
=====	

2. Das **Wohngebäude der Elisabeth-Veith-Stiftung** soll ertragbringend vermietet werden.

a) Verwendung der Mieterträge ab 2017

Die Mieterträge sind ab 2017 wie folgt zu verwenden:

- 1/3 der Mieterträge für die Erfüllung der Aufgaben der Elisabeth-Veith-Stiftung
- 2/3 der Mieterträge fließen einer zweckgebundenen Rücklage für werterhaltende, wertverbessende Maßnahmen am Wohngebäude zu.

b) Zuführung zum Stiftungsvermögen 2016

Aus den Mitteln der Elisabeth-Veith-Stiftung werden 24.187,67 € dem Stiftungsvermögen (Wertsteigerung Wohngebäude) zugeführt.

3. Der Gemeinderat stellt das als **Anlage 1** beigefügte **Stiftungsvermögen zum 31.12.2015** wie folgt fest:

➤ „bereinigter“ Jahresüberschuss	14.449,58 €
➤ Vermögensgegenstände (Aktiva)	355.980,68 €
➤ Eigenkapital und Schulden (Passiva)	355.980,68 €

- | | | |
|-----------------------------------|--------------|--------------|
| ➤ Übertrag ins Stiftungsjahr 2016 | | 163.883,92 € |
| ➤ Zustiftungen/Stiftungsvermögen, | | 350.350,89 € |
| •davon Geldvermögen | 122.000,00 € | |
| •davon Grundvermögen | 228.350,89 € | |
4. Der Gemeinderat stellt das als **Anlage 2** beigefügte **Stiftungsvermögen zum 31.12.2016** wie folgt fest
- | | | |
|--|--------------|---------------|
| ➤ „bereinigter“ Jahresüberschuss/-fehlbetrag | | - 20.288,19 € |
| ➤ Vermögensgegenstände (Aktiva) | | 376.929,88 € |
| ➤ Eigenkapital und Schulden (Passiva) | | 376.929,88 € |
| ➤ Mittelvortrag | | 143.595,73 € |
| ➤ Zustiftungen/Stiftungsvermögen, | | 374.538,56 € |
| •davon Geldvermögen | 122.000,00 € | |
| •davon Grundvermögen | 252.538,56 € | |
5. Der Gemeinderat beschließt die als **Anlage 3** beigefügte Neufassung der **Satzung** der Elisabeth-Veith-Stiftung.

Sachverhalt

1. Verwendung der Erbschaft

Die Elisabeth-Veith-Stiftung wurde im Juli 2015 mit einer Erbschaft bedacht. Der Gemeinderat hat der Annahme der Erbschaft in seiner Sitzung 21.07.2015 bereits zugestimmt.

Die Erbschaft beläuft sich auf insgesamt 275.210,14 €

Davon entfallen auf

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| ➤ Geldvermögen/Wertgegenstände | 130.210,14 € |
| ➤ Grundvermögen (Wohngebäude) | 145.000,00 € |

Verwendung der Erbmasse wie folgt:

- | | |
|---|---------------------|
| ➤ Zustiftung Geldvermögen | 114.500,00 € |
| ➤ Zustiftung Grundvermögen | 147.744,68 € |
| ➤ Aufwendungen durch Annahme der Erbschaft: | |
| 2015 | 9.670,67 € |
| 2016 | 3.294,75 € |
| Rundung | 0,04 € |
| ergibt wieder | 275.210,14 € |

Die Zustiftung in Höhe von 114.500 € (**Geldvermögen**) soll einschl. des bisherigen Stiftungsvermögens in Höhe von 7.500 € ertragbringend angelegt werden.

Das Wohngebäude (**Grundvermögen**) soll zu Wohnzwecken vermietet werden.

2. Verwendung von Mieterträgen - zweckgebundene Rücklage / Zuführung zum Stiftungsvermögen 2016

a) Verwendung der Mieterträge ab 2017

Die Mieterträge fließen der Stiftung zu und sollen grundsätzlich – so der Grundgedanke des Stiftungswesens – für Aufgaben der Stiftung verwendet werden.

Naturgemäß unterliegen Wohngebäude im Laufe der Jahre einer gewissen Abnutzung, die üblicherweise in Form von Abschreibungen unmittelbare Auswirkungen auf den Restwert einer Immobilie haben.

Das Stiftungswesen kennt keine Abschreibungen, da das Stiftungsvermögen in seinem Wert zu erhalten ist. Infolge dessen bleibt das Wohngebäude über Jahre hinweg mit einem unverändert hohen Restbuchwert in der Bilanz der Elisabeth-Veith-Stiftung stehen, obwohl das Wohngebäude tatsächlich einem Werteverzehr unterliegt.

Mit den Mieterträgen soll deshalb ab 2017 wie folgt verfahren werden:

- **1/3 der Mieterträge** soll für die **Aufgaben der Stiftung** verwendet werden.
- **2/3 der Mieterträge** sind im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses einer **zweckgebundenen Rücklage zuzuführen**. Diese Rücklage kann dann in künftigen Jahren für wertverbessende, werterhaltende Maßnahmen am Wohngebäude verwendet werden.

b) Zuführung zum Stiftungsvermögen 2016

Zur Nutzbarmachung des Wohngebäudes der Elisabeth-Veith-Stiftung zu Wohnzwecken mussten im Jahr 2016 insgesamt **24.187,67 €** aus Mitteln der Elisabeth-Veith-Stiftung aufgewendet werden. Die dem Aufwand zugrundeliegenden Arbeiten erhöhen den Wert der Immobilie zum 31.12.2016 von 147.744,68 € um 24.187,67 € auf **171.932,35 €**.

Die Zuführung zum Stiftungsvermögen bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.

3. Feststellung des Stiftungsvermögen zum 31.12.2015

Aus der als **Anlage 1** beigefügten **Jahresrechnung und Vermögensübersicht** 2015 einschl. Bericht zur Jahresrechnung/Vermögensübersicht 2015, ergeben sich folgende Beträge:

Einnahmen 2015	145.115,54 €
Ausgaben 2015	144.090,15 €
Jahresüberschuss	1.025,39 €
=====	
zzgl. Verwaltungskostenbeitrag (bleibt bei Ermittlung des Jahresüberschusses unberücksichtigt)	13.424,19 €
Bereinigter Jahresüberschuss 2015	14.449,58 €
=====	

Übertrag ins Jahr 2016 **163.883,92 €**

- davon Mittelvortrag aus 2014 34.934,34 €
- davon Jahresüberschuss 2015 14.449,58 €
- davon Zustiftung 2015 114.500,00 €

Vermögensgegenstände (Aktiva) 355.980,68 €

- davon Sachanlagen 228.350,89 €
- davon Bankguthaben 127.629,79 €

Eigenkapital und Schulden (Passiva) 355.980,68 €

- davon Eigenkapital/Zustiftungen 350.350,89 €
- davon Verbindlichkeiten 5.629,79 €

Die Zustiftung setzt sich wie folgt zusammen:

- Geldvermögen 122.000,00 €
- 10 landwirtschaftliche Grundstücke 80.606,21 €
- 1 Wohngebäude 147.744,68 €

4. Feststellung des Stiftungsvermögen zum 31.12.2016

Aus der als **Anlage 2** beigefügten **Jahresrechnung und Vermögensübersicht** 2016 einschl. Bericht zur Jahresrechnung/Vermögensübersicht 2016, ergeben sich folgende Beträge:

Einnahmen 2016	13.804,65 €
Ausgaben 2016	51.303,36 €
Jahresfehlbetrag	37.498,71 €

=====

zzgl. Verwaltungskostenbeitrag (bleibt bei Ermittlung des Jahresüberschusses unberücksichtigt)	17.210,52 €
---	-------------

Bereinigter Jahresüberschuss/-fehlbetrag 2016 - 20.288,19 €

=====

Übertrag ins Jahr 2017 143.595,73 €

- davon Mittelvortrag aus 2015 163.883,92 €
- davon Jahresfehlbetrag 2016 - 20.288,19 €
- davon Zustiftung 2016 0,00 €

Vermögensgegenstände (Aktiva) 376.929,88 €

- davon Sachanlagen 252.538,56 €
- davon Bankguthaben 124.391,32 €

Eigenkapital und Schulden (Passiva) 376.929,88 €

- davon Eigenkapital/Zustiftungen 374.538,56 €
- davon Verbindlichkeiten 2.391,32 €

Die Zustiftung setzt sich wie folgt zusammen:

- Geldvermögen 122.000,00 €
- 10 landwirtschaftliche Grundstücke 80.606,21 €
- 1 Wohngebäude 171.932,35 €

5. Neufassung der Satzung der Elisabeth-Veith-Stiftung in Ubstadt-Weiher

Die derzeit gültige Satzung der Elisabeth-Veith-Stiftung datiert auf den 17.12.1991. Sie wurde letztmals geändert zum 01.11.2004.

Die **Stiftungssatzung bedarf** aus mehreren Gründen einer kompletten **Neufassung**.

Als wesentliche **Gründe** dafür sind zu nennen:

- Anpassung des **Stiftungsvermögens** in Folge der Annahme der Erbschaft und damit verbunden einer Anpassung des Stiftungsvermögens
- Die Satzung beinhaltet eine Regelung zur Vermögensbindung, die nicht mehr den Anforderungen der Abgabenordnung entspricht. Es ist insbesondere erforderlich, dass in der Satzung der **Zweck** geregelt wird, für den das **Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall** der steuerbegünstigten Zwecke **verwendet werden soll**.

In Abstimmung mit der Stiftungsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe und der Rechtsaufsicht (Landratsamt Karlsruhe) wurde eine neue Satzung entworfen. Da für die Erteilung von Spendenbescheinigungen die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Satzung durch das Finanzamt eine unabdingbare Voraussetzung ist, wurde der Satzungstext bereits dem Finanzamt Bruchsal zur Prüfung vorgelegt. Danach entspricht die geplante Neufassung laut Mitteilung des Finanzamts vom 03.04.2017 diesem Erfordernis.

Die als **Anlage 3** beigefügte Satzung entspricht im Wesentlichen den bisherigen Satzungsregelungen.

Wesentliche Inhalte der Satzung sind:

- **Name:** Elisabeth-Veith-Stiftung
- **Sitz:** Ubstadt-Weiher
- **Geschäftsjahr:** Kalenderjahr
- **Stiftungszweck:** Soziale Unterstützung von Jugendlichen sowie die Unterstützung Hilfsbedürftiger in der Gemeinde Ubstadt-Weiher
- **Stiftungsvermögen:** (wie oben dargestellt)
- **Organe:** Die Zuständigkeiten Gemeinderat/ Bürgermeister entsprechen den Zuständigkeiten, die sich aus der Gemeindeordnung bzw. der Hauptsatzung der Gemeinde Ubstadt-Weiher in ihrer jeweiligen Fassung ergeben.
- **Aufhebung u.a.:** Bei **Zweckänderung/Zusammenlegung oder Aufhebung** der Stiftung muss auch bei der künftigen Verwendung des Vermögens eine unmittelbare und ausschließliche Verwendung für gemeinnützige Zwecke erfolgen.

➤ **Anmerkung**

Die Stiftungssatzung muss nach Beschlussfassung im Gemeinderat von der **Rechtsaufsicht genehmigt** werden. Erst danach kann die neue Satzung bekanntgemacht werden und in Kraft treten.

Umweltverträglichkeitsprüfung/Nachhaltigkeitsprüfung entfällt

Haushaltsvermerk

Für die Einnahmen und Ausgaben der Elisabeth-Veith-Stiftung ist im Kameralhaushalt der Gemeinde Ubstadt-Weiher ein eigener **Unterabschnitt (8910)** eingerichtet. Dort werden alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung verbucht. Dort wird auch der Stiftungsstand zum Jahresende ins neue Haushaltsjahr / Geschäftsjahr übertragen.

Die Einnahmen und Ausgaben der Elisabeth-Veith-Stiftung haben keine unmittelbare Auswirkung auf die Finanzen der Gemeinde Ubstadt-Weiher, da die Mittel zweckgebunden sind und daher in vollem Umfang bei der Elisabeth-Veith-Stiftung verbleiben müssen.

Die Erfüllung der Aufgaben der Elisabeth-Veith-Stiftung muss aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen (Spenden) erfolgen.